

Verwaltungsvorschriften zur Verleihung
des Verdienstordens des Landes Berlin

Vom 4. Oktober 2005

SKzl IV A/H

Tel: 9026 26 12 oder 9026 – 0, intern 926 26 12

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

§ 1 - Der Verdienstorden des Landes Berlin

Der Senat von Berlin würdigt hervorragende Verdienste um das Land Berlin mit dem im Jahre 1987 durch Allgemeine Anweisung über die Stiftung des Verdienstordens des Landes Berlin vom 21. Juli 1987 gestifteten Verdienstorden des Landes Berlin.

§ 2 - Gestaltung des Verdienstordens

- (1) Der Verdienstorden des Landes Berlins wird in einer Klasse verliehen und hat die Form eines weiß emaillierten achtspeitzigen Kreuzes mit rotem Rande und einem in der Mitte aufgesetzten schwarzen Bären auf silbernem Wappenschild mit Laubkrone.
- (2) Er wird mit weiß-rot-weißem Bande um den Hals getragen.
- (3) Anstelle des Ordenskreuzes kann eine rot-weiß-rote Rosette/Miniatur getragen werden.

§ 3 - Zuständigkeiten

- (1) Der Verdienstorden wird vom Senat von Berlin verliehen.
- (2) Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Senat ist der Regierende Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin.
- (3) Anregungsberechtigt gegenüber dem Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin sind die Mitglieder des Senats für ihre Geschäftsbereiche und für den Bereich des Abgeordnetenhauses dessen Präsident oder Präsidentin.

§ 4 – Verleihung des Verdienstordens

- (1) Der Verdienstorden des Landes Berlin kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um Berlin nur an Personen verliehen werden, die sich durch eine würdige allgemeine Lebensführung auszeichnen.
- (2) Die Zahl der Ordensinhaber und Ordensinhaberinnen soll 400 nicht überschreiten.
- (3) Scheidet ein Beliehener oder eine Beliehene durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber und Ordensinhaberinnen aus, so kann die Zahl im Rahmen des Absatzes 2 ergänzt werden.

§ 5 - Überreichung des Verdienstordens

- (1) Der Verdienstorden des Landes Berlin wird vom Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin überreicht.
- (2) Der Beliehene oder die Beliehene erhält eine Urkunde, die das große Dienstseigel des Landes Berlin trägt, mit der Unterschrift des Regierenden Bürgermeisters oder der Regierenden Bürgermeisterin.
- (3) Die Verleihung wird im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht.

- (4) Die Ordensträger und Ordensträgerinnen werden alljährlich anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Berliner Verfassung, jeweils am 1. Oktober, durch den Regierenden Bürgermeister oder die Regierende Bürgermeisterin im Rahmen eines Empfanges besonders gewürdigt.

§ 6 - Bestimmung über das Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie treten am 30. September 2010 außer Kraft.